

## Die Voraussetzungen

### a) Eignung

Gemäss den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen erfüllt die gesuchstellende Person die Eignungsvoraussetzungen dann, wenn sie...

1	... in die schweizerischen, kantonalen und örtlichen Verhältnisse eingegliedert ist.
2	... mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist. <sup>1</sup>
3	... die Rechtsordnung beachtet.
4	... keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.
5	... genügende Deutschkenntnisse ausweisen kann.

### b) Wohnsitzvoraussetzungen

	NACH BUNDESRECHT <sup>1)</sup>	NACH KANTONALEM RECHT <sup>2)</sup> (Appenzell A.Rh.)
<b>Grundsatz</b>	<b>Zwölf Jahre</b> Wohnsitz <u>in der Schweiz</u> , wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.	<b>Drei Jahre</b> ununterbrochener Wohnsitz in derselben Gemeinde.
<b>Erleichterung für Jugendliche</b>  bei Einbürgerung ohne Eltern	Die Jahre zwischen dem 10. und 20. Altersjahr werden <b>doppelt gerechnet</b> . Somit ist die Einbürgerung von Minderjährigen <u>ohne Eltern frühestens im Alter von elf Jahren</u> möglich.	keine Erleichterung
<b>Erleichterung für Ehegatten</b>	<b>Erfüllt der eine Ehegatte die Wohnsitzerfordernisse</b> (12 Jahre Wohnsitz), so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt <b>fünf Jahren</b> in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor Gesuchstellung. Ausserdem wird eine eheliche Gemeinschaft von mindestens drei Jahren vorausgesetzt.	keine Erleichterung